

Für die Ausgabenbewilligung sind folgende Organisationseinheiten zuständig:

Organisationseinheit	Finanzierung der Ausgabe (Budget und Steuerfuss)		Ausgabenbewilligung § 34 FHGG / § 19 ff FHGV vor Erteilung von Aufträgen und Bestellungen in den jeweils berechtigten Budgetbereichen, unter der Bedingung noch verfügbarer Budgetkredite				Visum von Fakturen		
	Was	Form	freibestimmbare Ausgaben	Vergabe öBG und öBV <sup>1</sup>	gebundene Ausgaben	Form	Betrag	Visum Organi- sations- einheit	Kenntnis- nahme
Stimmberechtigte	Budgetkredite allenfalls Nachtragskredite	Beschluss Stimmberechtigte (Urnenab- stimmung)	über Fr. 800'000	offenes Verfahren oder selektives Verfahren mit Zuschlagsverfügung (Ausnahme Bauhauptgewerbe)		Sonderkredit, Zusatzkredit, Bericht und Antrag Urnenabstimmung	über Fr. 800'000	AS, AL und GF	Aufnahme in Vergabe- statistik
Gemeinderat	Bewilligte Kreditüber- schreitungen (§ 15 FHGG)	Beschluss Gemeinde- rat	Fr. 250'000 bis Fr. 800'000			Beschluss Gemeinderat	Fr. 250'000 bis Fr. 800'000		
Ressortvorsteher/in			über Fr. 150'000 bis Fr. 249'999	Freihändige Ver- gabe mit Auftragsbe- stätigung oder Einladungsverfah- ren mit Zuschlagsver- fügung	unbegrenzt	Auftragsbe- stätigung oder Zuschlags- verfügung	über Fr. 150'000 bis Fr. 249'999		
Geschäftsführer/in			über Fr. 100'000 bis Fr. 150'000				über Fr. 100'000 bis Fr. 150'000		
Abteilungsleitung <sup>2</sup>			über Fr. 50'000 bis Fr. 100'000		über Fr. 50'000 bis Fr. 100'000		AS und AL	Folgesitzung GR: Kopie Auftragsbe- stätigung oder Zuschlags- verfügung	
Die folgenden Organisationseinheiten verfügen nur solange über die angegebene Finanzkompetenz als dass der Kredit auf Stufe Sachkonto noch nicht überschritten ist:									
Fachbereichsleitung, fallführende Sozialarbeiter/in und FK <sup>3</sup>			über Fr. 2'000 bis Fr. 50'000	Grundsätzlich freihändige Vergabe mit Auftragsbe- stätigung <sup>4</sup>	über Fr. 2'000 bis Fr. 50'000	Visum nachträglich mit Faktura	über Fr. 2'000 bis Fr. 50'000	AS und FB / FK	Quartals- weise GR: Statistik mit Vergaben ab Fr. 20'000 gem. § 38 VöBG
Mitarbeiter/in			bis Fr. 2'000	freihändige Vergabe	bis Fr. 2'000	Visum nachträglich mit Faktura	bis Fr. 2'000	AS	FB oder AL (Rapport)
Lernende und Praktikanten			keine		keine				

GR: Gemeinderat / GF: Geschäftsführer/in / AL: Abteilungsleiter/in / FB: Fachbereichsleitung / AS: ausführende Stelle / FK: Feuerwehrkommandant/in

<sup>1</sup> Die Schwellenwerte ergeben sich aus den § 5 und 6 der öBV

<sup>2</sup> inkl. Rektor und Musikschulleitung

<sup>3</sup> Bei Brandfällen / Elementarschäden, die eine sofortige Handlung erfordern, hat der/die FK jede Finanzkompetenz, welche eine sachgerechte Bekämpfung des betreffenden Ereignisses ermöglicht.

<sup>4</sup> Ab Fr. 20'000 sind die Vergaben öffentlich und es ist gem. § 38 öBV eine Statistik zu führen (Meldung an Abteilung Bau & Infrastruktur)

In folgenden Fällen gilt die Unterzeichnung des Rechnungs- oder Auszahlungsbelegs durch die berechtigte Person als Ausgabenbewilligung:

- a) Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 50'000
- b) Löhne und Sozialleistungen
- c) gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Gebühren
- d) Rechnungen für Telefonie (ohne Telefoninstallationskosten und Gebührenablösungen) und für Frankaturen
- e) Gebühren und Spesen von Post und Banken
- f) Strom- und Wasserrechnungen
- g) Kapitalrückzahlungen und Zahlungen von Zinsen
- h) interne Verrechnungen

Bei in sich abgeschlossenen Ausgaben (Einheit der Materie), die in Teilbeträgen auf demselben oder verschiedenen Konten budgetiert werden (Stückelung) oder auf mehrere Jahre verteilt sind (Etappierung), ist für die Kompetenzzuweisung die Gesamtsumme massgebend. Die Verantwortlichen sind im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplanes und des Budgets verpflichtet, gestückelte oder etappierte Ausgaben speziell als solche zu bezeichnen.

Bei Miet- und Leasingverträgen wird für die Kompetenzberechnung der monatliche Miet- bzw. Leasingbetrag mit der Vertragsdauer multipliziert. Wo keine Vertragsdauer vereinbart wurde, wird der Berechnung eine solche von zehn Jahren zu Grunde gelegt.

Im Rahmen des Budgetprozesses kann der Gemeinderat bei spezifischen Budgetposten festlegen, dass diese im Jahresverlauf erst dann ausgelöst werden dürfen, wenn ein entsprechender separater Gemeinderatsbeschluss vorliegt.